

Satzung
der
Stiftung Rettet die Deichstraße
in der Fassung vom 24. Januar 2017

Präambel

Der Stifter, Rettet die Deichstraße e.V., wurde vor mehr als 40 Jahren gegründet und dient der Rettung historischer Häuser und Bauwerke im Hamburger Stadtgebiet, insbesondere innerhalb des Wallrings. Zweck des Stifters ist es insbesondere, die Deichstraße, vor allem die alten Häuser am Nikolaifleet, als Wohngebiet, verbunden mit Läden und Lokalen und dem wieder errichteten "Alt-Hamburger Bürgerhaus" zu erhalten, zu entwickeln und zu unterhalten. Auf diesem Wege soll auch zur Belebung der Hamburger Innenstadt und allgemein zur Erhaltung kulturhistorisch wertvoller oder aus Gründen der Denkmalpflege erhaltenswerter Bauwerke beigetragen und im Rahmen der Gemeinnützigkeit erhaltenswerte Alt-Hamburger Grundstücke und Bauwerke saniert, erhalten und die in diesem Zusammenhang erforderlichen oder dienlichen rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Mitgliederzahl des Stifters ist seit Jahren rückläufig. Zur Wahrung und weiteren Umsetzung der Vorstellungen des Stifters soll daher eine Stiftung errichtet und das Vermögen des Stifters in die neu errichtete Stiftung übertragen werden.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Rettet die Deichstraße.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Kunst und Kultur sowie

b) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Stiftung dient der Rettung historischer Häuser und Bauwerke im Hamburger Stadtgebiet, insbesondere innerhalb des Wallrings. Zweck der Stiftung ist, insbesondere die Deichstraße, vor allem die alten Häuser am Nikolaifleet, als Wohngebiet, verbunden mit Läden und Lokalen und dem wieder errichteten "Alt-Hamburger Bürgerhaus" zu erhalten, zu entwickeln und zu unterhalten. Die Stiftung soll auf diesem Wege auch zur Belebung der Hamburger Innenstadt und allgemein zur Erhaltung kulturhistorisch wertvoller oder aus Gründen der Denkmalpflege erhaltenswerter Bauwerke beitragen und im Rahmen der Gemeinnützigkeit erhaltenswerte Alt-Hamburger Grundstücke und Bauwerke sanieren, erhalten und die in diesem Zusammenhang erforderlichen oder dienlichen rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen treffen.

3. Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung jeweils vorrangig verfolgt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung, Instandsetzung und erhaltenden Modernisierung von Alt-Hamburger Häusern und Bauwerken sowie deren denkmalgerechter Unterhaltung und Nutzung,
 - b) die zeitweilige oder endgültige Übernahme von Alt-Hamburger Häusern und Bauwerken – auch zum Zweck der Sanierung – in die Trägerschaft der Stiftung,
 - c) die dauerhafte Bindung und Mitwirkung von Bevölkerungskreisen für Maßnahmen zur Förderung der Denkmalpflege,
 - d) die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in hamburgischen Kulturdenkmalen, einschließlich der Förderung des Erfahrungsaustausches sowie der Bewusstseinsbildung für Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - e) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, um insbesondere die Deichstraße, vor allem die alten Häuser am Nikolaifleet, als Wohngebiet, verbunden mit Läden und Lokalen und dem wieder errichteten „Alt-Hamburger Bürgerhaus“ zu erhalten, zu entwickeln und zu unterhalten.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Zusammensetzung und Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 Ziffer 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt, dem Vermögen gemäß § 62 Abs. 3 AO oder entsprechend den nachfolgenden Regelungen den Rücklagen zugeführt werden.
3. Die Stiftung ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen.
4. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in Höhe seines nominalen Wertes zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.

§ 4 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Personen, den ersten und den zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und ein bis vier Beisitzern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich eine Ersatzperson, sofern dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf sinkt. Das neue Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein. Verbleiben durch das Ausscheiden weniger als fünf Vorstandsmitglieder, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschreibbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach Satz 1 erfüllen.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer

dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
5. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen.
6. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandergänzungen sind beizufügen.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten.
2. Der Vorstand erstellt innerhalb der gesetzlichen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

§ 6 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
2. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für bestimmte Geschäfte Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien, insbesondere Telefax und E-Mail, erfolgen, wenn jedes Vorstandsmitglied sich an der Abstimmung durch Ausübung des Stimmrechtes (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) beteiligt.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten insoweit als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

§ 8 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der erste Vorsitzende – im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Die Vorstandsmitglieder können auf die Form- und Fristvorschriften verzichten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist mit der Frist nach Ziffer 2 eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Vorstandssitzung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf bei ihrer Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand kann mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachhaltig geändert haben.

2. Ein Beschluss nach Ziffer 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 11
Auflösung**

1. Der Vorstand kann mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen die Stiftung auflösen, wenn
 - a) das Vermögen der Stiftung weitgehend weggefallen ist oder
 - b) der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
2. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 12
Aufsicht und Inkrafttreten**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Hamburg, den 24. Januar 2017

Rettet die Deichstraße e.V.
Herr MdB a.D. Klaus Francke

Rettet die Deichstraße e.V.
Frau Senatorin a.D. Elisabeth Kiausch